Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für Minijobber

➔ **WICHTIG:**

Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der *Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren".*

Arbeitgeber: _____

Name, Vorname des Arbeitnehmers:_____

Aufzeichnung für die Zeit vom _____ bis _____

Tag	Zeitraum von bis	Stunden	Unterschrift